

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 398 - 400

Civilprozeß

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

unterlassen. Nicht weil ich meinen skeptischen Standpunkt nicht zu vertheidigen vermöchte, sondern weil es sich bloß um akademische Erörterungen handeln könnte, die mit der hier strittigen Frage m. G. nichts zu schaffen hätten. Denn das glaube ich hier und in meiner Schrift zur Genüge bewiesen zu haben, daß der Hypothekübernehmer, wie er uns in den landläufigen Kaufverträgen entgegentritt, weder explicite noch implicite Willenserklärungen abgibt, welche, unter jene Vertragsarten subsumirt, zur Konstruktion einer zeitlich uneingeschränkten Haftung verwerthet werden könnten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Rechtsprechung des kgl. bayerischen Obersten Landesgerichts.

Civilprozeß.

Vollstreckbarkeitsklärung eines ausländischen Urtheils. — Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Verhältniß zum Reichsgericht. In einem vor den bayerischen Gerichten anhängigen Rechtsstreite wegen Vollstreckbarkeitsklärung des in einem Wechselprozeße ergangenen Urtheils eines ausländischen Handelsgerichts (Civ.-Proz.-Ordn. §. 660) hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht im Anschlusse an die von Wilimowsky und Levi, Comm., III. Aufl. S. 780 und den dort verzeichneten weiteren Autoren vertretene Auffassung als zuständig erklärt zur Urtheilsfällung auf eingelegte Revision. Beschluß v. 13. Juli 1885, Reg.-Nr. I 84/85.

Revisionssumme. Bei der Beantwortung der Frage, was im Sinne des §. 508 der Civ.-Proz.-Ordn. unter „Beschwerdegegenstand“ zu verstehen

ist, muß davon ausgegangen werden, was im einzelnen Falle als Streitgegenstand sich darstellt und wie hoch der vermögensrechtliche Anspruch ist, über welchen in dem oberlandesgerichtlichen Urtheile, das durch Revision angegriffen werden will, als Folge des Klageantrags mit der Wirkung des Eintritts der Rechtskraft entschieden worden ist. Denn diesem Eintritte der Rechtskraft soll ja durch Einlegung des Rechtsmittels der Revision vorgebeugt werden.

Der Werth des Beschwerdegegenstandes ist demnach lediglich der Werth, um welchen sich der Revisionskläger durch das in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil verkürzt glaubt.

Ist sonach der Beschwerdegegenstand auch von dem Streitgegenstand zu unterscheiden, so folgt aus Obigem doch nothwendig, daß der Beschwerdegegenstand wohl geringer, aber niemals größer sein kann, als der Streitgegenstand.

Vgl. Seuffert, Komm. z. R.G.B.D. II. Aufl.
zu S. 508 S. 620 Ziff. 3,
Wilmowsky, Komm. III. Aufl. zu S. 508
S. 618 Ziff. 2.

Im gegebenen Falle ist der Streitgegenstand unbestritten lediglich die Summe von 449 Mf. 14 Pf., das ist der Betrag der von der Klägerin K. als Erbin der Darlehensgeberin Z. von dem Darlehensempfänger N. im Wege der Klage geforderten Summe.

Nur über die Pflicht der Bezahlung dieses Betrages ist eine der Rechtskraft fähige richterliche Entscheidung erfolgt; nur hierauf allein, nämlich auf Aufhebung dieser Entscheidung konnte demnach die Revisionsbeschwerde gerichtet werden und kann daher im gegebenen Falle eine höhere Beschwerdesumme als 449 Mf. 14 Pf. nicht angenommen werden.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich die völlige Grundlosigkeit der Behauptung des Revisionsklägers, welcher im vorliegenden Falle deshalb eine Beschwerdesumme von wenigstens 1600 Mf. annehmen zu kön-

nen glaubt, weil die Vollstreckung des oberlandesgerichtlichen Urtheils voraussichtlich zur Zwangsveräußerung des Anwesens des Revisionsklägers führen dürfte und erfahrungsgemäß bei Immobilizarzwangsvollstreckungen erheblich weniger erlöst werde, als die betreffenden Immobilien wirklich werth sind, so daß durch die in Aussicht stehende gerichtliche Subhastation dem Revisionskläger ein Schaden im angegebenen Betrage erwachse.

Der durch die seinerzeitige Vollstreckung des Urtheils den Beflagten möglicher Weise treffende Schaden steht mit dem Beschwerdegegenstand des §. 508 der R.G.P.O. in keinem Zusammenhange.

Auß diesem Grunde war auch keine Veranlassung gegeben, diesen angeblichen Schaden zeugenschaftlich erheben zu lassen.

Wenn endlich Revident das Vorhandensein der Revisionssumme im gegebenen Falle auch daraus ableiten will, daß er nicht bloß zur Bezahlung der Hauptsache, sondern auch der Verzugszinsen und Kosten verurtheilt worden sei und dieses alles die Summe von 1500 Mk. übersteige, so ist auch diese Deduktion eine rechtsirrthümliche, da laut §. 508 Abs. 2 mit §. 4 der R.G.P.O. Zinsen und Kosten, wenn sie, wie hier, nur als Nebenforderungen geltend gemacht worden sind, bei Berechnung der Revisionssumme nicht mitgerechnet werden dürfen und es hiebei auch keinen Unterschied macht, ob der Kläger oder der Beflagte das Rechtsmittel der Revision erhoben hat.

cf. Samml. oberstr. Entsch. Bd. 9 S. 535
u. 536, Seufferts Archiv, N. F. Bd. 5
Nr. 258.

Urth. v. 10. Juli 1885 Reg.-Nr. I 197/84.

(Fortsetzung folgt.)

Redaktionsadresse:
München, Sonnenstraße 7/3 r.

Redakt.: Dr. Julius Staudinger in München Berl.: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen. Druck von Junge & Sohn.